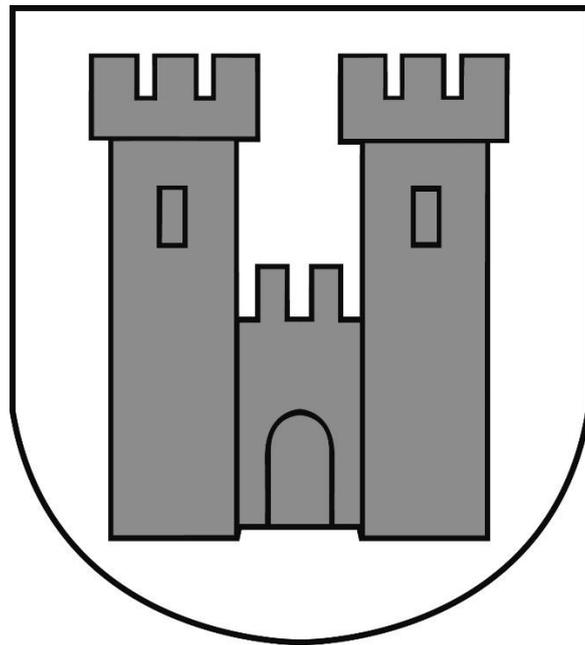


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Richtlinien über Handhabung Geschenke, Gratulationen und Kondolenz

2016

1.13.37

Richtlinien über die Handhabung von Geschenken, Gratulationen und Kondolenzen

I. Allgemeines

1. Zweck

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, sich gegenüber Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern und Einwohnerinnen und Einwohnern in geeigneter Form erkenntlich zu zeigen. Damit drückt der Gemeinderat seine Wertschätzung aus und trägt bei den Mitarbeitenden auch zu einem guten Arbeitsklima bei.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für folgende Personenkreise:

- a) Mitarbeitende Gemeinde (inkl. Lehrerschaft)
- b) aktive Mitglieder des Gemeinderates
- c) Personen aus der Bevölkerung

II. Gratulationen für Mitarbeitende

1. Arten von Gratulationen

Folgende Ereignisse bieten Grund für eine Gratulation:

- a) Dienstjubiläum nach 10 Jahren, nachher alle 5 Jahre
- b) Geburt
- c) Heirat
- d) Stellenantritt
- e) Verabschiedung
- f) Pensionierung
- g) andere beachtenswerte Ereignisse

2. Umfang der Gratulation

- a) Dienstjubiläum

Für Dienstjubiläen wird für das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen auf die separate Regelung in der kantonalen Personalgesetzgebung verwiesen.

- b) und c) Geburt oder Heirat

Der zuständige Personalchef (Gemeindeverwalter /Schulleiter) überreicht namens des Gemeinderates eine Glückwunschkarte mit einem Geschenk (Wert ca. CHF 100.00).

- d) Stellenantritt

Neue Mitarbeitende werden beim Stellenantritt durch den zuständigen Personalchef mit einem Blumenstrauss (Wert ca. CHF 50.00) willkommen geheissen.

- e) Verabschiedung

Austretende Mitarbeitende werden mit einem Blumenstrauss oder einem Weingutschein durch den jeweiligen Personalchef verabschiedet (Wert ca. CHF 50.00).

- f) Pensionierung

Bei der Pensionierung wird ein Geschenk im Wert von Fr. 10.00 pro geleistetes Dienstjahr überreicht.

- g) andere beachtenswerte Ereignisse (z.B. Prüfungserfolge etc.)

Über allfällige Glückwünsche und Geschenke bei anderen bedeutungsvollen Ereignissen entscheidet der Gemeinderatspräsident zusammen mit dem Gemeindeverwalter von Fall zu Fall.

III. Weitere Gratulationen

1. Aktive Mitglieder des Gemeinderates

Austretende Mitglieder erhalten unabhängig ihrer geleisteten Amtsjahre ein Geschenk im Wert von ca. Fr. 200.00. Ueber die Art des Geschenkes wird fallweise entschieden.

2. Kommissionsmitglieder

Bei Verabschiedungen von Kommissionsmitgliedern und Lehrpersonen wird pro geleistetes Dienst- oder Amtsjahr ein Betrag von Fr. 10.00 bewilligt. Das Austrittsgeschenk im Wert der ergebenden Gesamtsumme wird durch die zuständige Kommission organisiert und übergeben.

3. Jubilarinnen und Jubilare in der Bevölkerung

Beim 90. und 95. Geburtstag und ab dem 95. jedes Jahr überreicht ein Mitglied des Gemeinderates zusammen mit dem Gemeindepräsidenten namens des Gemeinderates eine Glückwunschkarte mit einem Geschenk im Wert von ca. CHF 50.00 (in der Regel ein Blumenstrauss)

4. 100ertster Geburtstag

Zum hundersten Geburtstag überreichen der Gemeinde- und der Gemeinderatspräsident zusammen mit dem Regierungstatthalter namens des Gemeinderates eine Glückwunschkarte und Blumenstrauss mit einem zusätzlichen Geschenk im Wert von ca. CHF 50.00.

5. verdiente Leistungen

Für spezielle Leistungen an regionalen, kantonalen und schweizerischen Anlässen etc. kann jedem Bürger ein Geschenk im Wert von Fr. 50.00 überreicht werden. Für die Geschenke ist die Kulturkommission zuständig.

Dies gilt auch für zu ehrende Bürger der Gemeinde aus anderen Gründen.

6. Vereine und Versammlungen

Bei Einladungen an Vereinsjubiläen (in der Regel alle fünf Jahre) wie auch an regionale oder kantonale Versammlungen, welche in der Gemeinde stattfinden, können die delegierten Gemeinderatsmitglieder oder der Gemeindepräsident ein Glas Wein oder eine Kaffeerunde auf Kosten der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. spendieren.

7. weitere Anlässe (Firmenjubiläen, Firmeneröffnungen etc.)

Wird eine Gemeindedelagation zu einer Geschäftseröffnung, einem Geschäftsjubiläum, einer Geschäftsübergabe etc. eingeladen, kann diese im Namen der Gemeinde ein Geschenk im Wert von Fr. 50.00 überreichen.

IV. Überwachung der Termine bei Gratulationen

Die Kontrolle über die Dienstjubiläen erfolgt über den Schulleiter und den Gemeindeverwalter. Die Kontrolle der runden Geburtstage der Jubilarinnen und Jubilare in der Bevölkerung erfolgt durch die Einwohnerkontrolle.

Bei den übrigen Arten von Gratulationen setzt der jeweilige Personalchef den zuständigen Ressortchef oder den Gemeindeverwalter unmittelbar vor oder nach Eintreten eines Gratulationsgrundes in Kenntnis.

V. Kondolenz

1. Umfang

In folgenden Fällen wird im Namen des Gemeinderates durch den Gemeindeverwalter der Trauerfamilie ein Kondolenzschreiben zugestellt:

- a) beim Hinschied von Mitarbeitenden der Gemeinde, Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums

b) beim Hinschied folgender Angehöriger von Personen gemäss Bestimmung a):

- Ehegatte
- Lebensgefährte
- Kinder
- Eltern

c) beim Hinschied von Personen, die öffentliche Ämter oder Funktionen ausüben bzw. ausübten.

Über weiter reichende Beileidsbezeugungen (Kranz etc.) entscheidet das Ratsbüro von Fall zu Fall.

Der jeweilige Ressortvorsteher setzt den Gemeindeverwalter unmittelbar nach Eintreten eines Trauerfalles in Kenntnis.

2. Spende

In Gedenken an eine verstorbene Person kann an eine gemeinnützige Organisation oder für späteren Grabschmuck eine Spende bis ca. CHF 200.00 geleistet werden.

VI. Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann das Ratsbüro von diesen Richtlinien abweichen.

2. Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann die Geldbeiträge und Naturalgeschenke ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

3. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten auf den 1.1.2017 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Erlenbach, 19. September 2016

Namens des Gemeinderates Erlenbach i.S.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. S. Künzi

sig. S. Wiedmer Schneider

Simon Künzi

Sonja Wiedmer Schneider